



Tagungsbericht

---

# "The International Criminal Court in Turbulent Times"

24. - 25. Mai 2018, Den Haag

---

Prof. Dr. Gerhard Werle und Prof. Dr. Andreas Zimmermann

IWT 05/31-2017



**Humboldt-Universität zu Berlin**  
**Juristische Fakultät**  
Deutsches und internationales  
Strafrecht,  
Strafprozessrecht und  
Juristische Zeitgeschichte

Prof. Dr. Gerhard Werle

*Adresse:* Unter den Linden 6  
10099 Berlin  
*Telefon:* 030/2093-3326  
*Telefax:* 030/2093-3320



**Universität Potsdam**  
**Juristische Fakultät**  
Lehrstuhl für Öffentliches Recht,  
insbesondere Staatsrecht, Europa-  
und Völkerrecht sowie  
Europäisches Wirtschaftsrecht  
und Wirtschaftsvölkerrecht

Prof. Dr. Andreas Zimmermann,  
LL. M. (Harvard)

*Adresse:* August-Bebel-Str. 89  
14482 Potsdam  
*Telefon:* 0331/977-35 16  
*Telefax:* 0331/977-32 24

## **TAGUNGSBERICHT ZUM WORKSHOP**

### **“THE INTERNATIONAL CRIMINAL COURT IN TURBULENT TIMES”**

Veranstalter: Prof. Dr. Gerhard Werle, Lehrstuhl für deutsches und internationales  
Strafrecht, Strafprozessrecht und Juristische Zeitgeschichte,  
Humboldt-Universität zu Berlin

Prof. Dr. Andreas Zimmermann, LL.M. (Harvard), Lehrstuhl für  
Öffentliches Recht, insbesondere Europa- und Völkerrecht sowie  
Europäisches Wirtschaftsrecht und Wirtschaftsvölkerrecht,  
Universität Potsdam

Autor/in: Tanja Altunjan, Konrad Neugebauer

#### **1. Leitfragen und Tagungsergebnisse**

##### **a. Problemstellung und Leitfragen der Tagung**

Absicht der Tagung war es, anlässlich des 20-jährigen Jubiläums der Annahme des Römischen Statuts des Internationalen Strafgerichtshofs (IStGH) dessen bisherige Tätigkeit kritisch zu untersuchen. Die vielfach diskutierte aktuelle Krise des IStGH sowie mögliche

Perspektiven seiner zukünftigen Entwicklung bildeten die Grundlage für den wissenschaftlichen Austausch und Diskurs.

Aus den aktuellen Herausforderungen des IStGH entwickelten sich die Leitfragen der Tagung: Wie berechtigt ist die Kritik, der sich der IStGH ausgesetzt sieht? Wie wirkt sich die Aktivierung der Gerichtsbarkeit über das Aggressionsverbrechen aus? Wie kann mit der erheblichen politischen Dimension von Entscheidungen in jedem Verfahrensstadium nachhaltig umgegangen werden? Nicht zuletzt die Rücktrittsbestrebungen mehrerer Staaten in den vergangenen zwei Jahren führten das erhebliche Risiko wachsender Unzufriedenheit unter den Vertragsparteien vor Augen. Bereits Ende 2016 hatten Burundi, Gambia und Südafrika ihren Rücktritt vom Statut erklärt. Nachdem Gambia und Südafrika ihre entsprechenden Erklärungen zwischenzeitlich zurückgezogen hatten, schied bisher lediglich Burundi aus dem Statut des Gerichtshofs aus. Nichtsdestotrotz wurde 2017 ein Verfahren hinsichtlich der vor diesem Zeitpunkt möglicherweise in dem Land begangenen Verbrechen eröffnet. Südafrika verfolgt weiterhin Rücktrittsbemühungen, die Philippinen erklärten kürzlich ihren Rücktritt vom Statut.

Den Rücktrittsbestrebungen liegen diverse Kritikpunkte zugrunde. Ein wiederholt virulent gewordener Problemkreis betrifft die Immunität von Staatsoberhäuptern. Auch sieht sich etwa die Anklagebehörde immer wieder dem Vorwurf ausgesetzt, die Fallauswahl nicht nachvollziehbar zu betreiben. Die Tagung widmete sich diesen und weiteren Kritikpunkten sowie verschiedenen aktuellen Entwicklungen wie beispielsweise der Aktivierung der Gerichtsbarkeit über das Aggressionsverbrechen.

Der Austausch zwischen Wissenschaft und internationaler Strafrechtspraxis bildete den Schwerpunkt der Tagung. Zugleich bot diese ein Forum zu kritischer Reflektion der Erwartungen, die während der Verhandlungen des Römischen Statuts an einen ständigen internationalen Strafgerichtshof bestanden, und der Bilanz des IStGH 20 Jahre später.

## **b. Einordnung des Projekts in den Forschungsstand**

Der IStGH befindet sich hinsichtlich seiner Rolle und weltpolitischen Bedeutung an einem Wendepunkt. Dies spiegelt auch der Publikationsstand zu den oben aufgeworfenen Fragen wider; so sind Kritik am IStGH und Überlegungen zu dessen Weiterentwicklung

Gegenstand zahlreicher wissenschaftlicher Arbeiten.<sup>1</sup> Die Tagung griff die relevantesten wissenschaftlich diskutierten Fragen auf und systematisierte diese.

Die Tagung beleuchtete dabei die Kategorien (1) Auswirkungen der weltpolitischen Rahmenbedingungen auf die Arbeit des IStGH, (2) Verhältnis des IStGH zu den Vertragsparteien, zu Drittstaaten sowie zu regionalen und internationalen Institutionen und Akteuren aus rechtlicher Sicht, (3) einzelne Rechtsfragen, die für den IStGH wiederholt relevant wurden und deren Handhabung für dessen Fortentwicklung von zentraler Bedeutung ist.

### **c. Zusammenfassungen der Einzelbeiträge**

Die Tagung begann mit einer Bestandsaufnahme der vergangenen 20 Jahre Römisches Statut. Richter Chang-ho Chung und David Scheffer beschäftigten sich zunächst mit den Erwartungen der internationalen Gemeinschaft an die Institution IStGH vor dessen Gründung. Sie führten noch einmal vor Augen, dass zahlreiche, mitunter mächtige, Staaten die enormen Erwartungen an die neu zu schaffende Institution nicht teilten oder den Kompromiss als nicht zufriedenstellend erachteten und ließen die Diskussionen der Konferenz in Rom 1998 noch einmal Revue passieren. Nach knapp zwei Jahrzehnten der Arbeit des IStGH befindet sich dieser im Arbeitsalltag in einem ständigen Spannungsverhältnis: Einerseits erwarten die Vertragsstaaten, dass Verfahren zügig betrieben werden, um die erhoffte friedens- und sicherheitsfördernde Wirkung des IStGH zu realisieren. Andererseits aber hat der Gerichtshof hohe rechtsstaatliche Standards in extrem komplexen Verfahren zu beachten und benötigt dafür Zeit. Auch die Frage der Vertretung der Rechte und Interessen der Opfer kam zur Sprache – ein Thema, dem während der Konferenz in Rom 1998 eine eher geringe Bedeutung beigemessen wurde. Hier wird sich der IStGH anders als etwa die Außerordentlichen Kammern in Kambodscha auch in Zukunft in dem Dilemma befinden, weit weg von den Tatorten und folglich auch von den Opfern zu arbeiten und somit deren Beteiligung nur in wesentlich geringerem

---

<sup>1</sup> Exemplarisch sei hier verwiesen auf die folgenden Beiträge in der besonders relevanten Zeitschrift JICJ: C Stahn: *Damned If You Do, Damned If You Don't: Challenges and Critiques of Preliminary Examinations at the ICC*, 15 JICJ (2017), 413–434; H Woolaver, E Palmer: *Challenges to the Independence of the International Criminal Court from the Assembly of States Parties*, 15 JICJ (2017), 641–665; C Kreß: *On the Activation of ICC Jurisdiction over the Crime of Aggression*, 16 JICJ (2018), 1–17; S Fernández de Gurmendi: *Enhancing the Court's Efficiency: From the Drafting of the Procedural Provisions by States to their Revision by Judges*, 16 JICJ (2018), 341–361; S Linton: *India and China Before, At, and After Rome*, 16 JICJ (2018), 265–294.

Umfang gewährleisten zu können. In Bewegung gekommen ist hingegen die Debatte über die Weiterentwicklung des Konzepts der Wiedergutmachungszahlungen, die zwei gravierenden Schwierigkeiten begegnet. Einerseits stellt sich die Frage der Grenzen des Mandats des Gerichtshofes, andererseits die der Finanzierung derartiger Zahlungen.

Im Anschluss beschäftigten sich Hannah Woolaver und Richter Antoine Kesia-Mbe Mindua mit den kürzlich ergangenen bzw. angedrohten Rücktritten vom Römischen Statut. Im Hinblick auf die rechtlichen Implikationen wurde deutlich, dass die vor einem erfolgten Rücktritt begründeten Verpflichtungen eines Vertragsstaates auch nach dem Rücktritt fortbestehen. Dies betrifft etwa die Verpflichtung zur Kooperation mit dem Gerichtshof im Zusammenhang mit bereits im Vorfeld eröffneten Ermittlungen. Weiterhin wurde betont, dass eine Rücktrittserklärung vor ihrem Inkrafttreten jederzeit zurückgenommen werden kann, wie in den Fällen Südafrikas und Gambias bereits deutlich wurde. Im Hinblick auf innerstaatliche rechtliche Implikationen ist zu beachten, dass ein Rücktritt vom Römischen Statut, je nach innerstaatlichem Umsetzungsmodell, auch Konsequenzen für die nationale Gerichtsbarkeit über Völkerrechtsverbrechen haben kann. Außerdem wurde die Vereinbarkeit eines Rücktritts mit staatlichem Verfassungsrecht thematisiert. In politischer Hinsicht bleibt fraglich, welche Konsequenzen austretende Staaten zu befürchten haben. Auch wenn keine koordinierten Bestrebungen zum massenhaften Rücktritt vom IStGH-Statut existieren, wurde unterstrichen, dass der Gerichtshof zur Verhinderung weiterer Rücktrittserklärungen die Anliegen seiner Mitgliedsstaaten ernst nehmen und insbesondere seine Kommunikation verbessern muss.

Marshet Tadesse Tessema und Darryl Robinson beschäftigten sich im folgenden Panel mit der Bedeutung regionaler Entwicklungen in Afrika für den IStGH. Dabei wurde insbesondere die geplante Einrichtung eines Afrikanischen Strafgerichtshofs thematisiert. Dieser soll neben den vier Kernverbrechen für zehn weitere transnationale Verbrechen zuständig sein. In dieser Hinsicht wurde kritisiert, dass die Verbrechendefinitionen zum Teil sehr vage gehalten seien. Ein weiterer Kritikpunkt war die Immunität, welche Staatsoberhäuptern vor dem Afrikanischen Strafgerichtshof gewährt werden soll. Kontrovers diskutiert wurde, ob der Gerichtshof im Kampf gegen die Straflosigkeit für internationale Verbrechen eine sinnvolle Ergänzung zum IStGH darstellen kann, oder ob es sich lediglich um eine politisch motivierte Reaktion auf den aktuellen Konflikt zwischen der Afrikanischen Union und dem IStGH handelt. Mangels Ratifikationen ist derzeit noch offen, ob der Gerichtshof seine Arbeit tatsächlich aufnehmen wird.

Die Immunitäten hochrangiger Regierungsmitglieder und deren Bedeutung in Verfahren vor dem IStGH sind und waren wiederholt Gegenstand heftiger Kritik am Gerichtshof, exemplarisch sei hier auf das Verfahren gegen den noch amtierenden sudanesischen Präsidenten Al-Bashir verwiesen. Wie im mit Gerhard Kemp und Miles Jackson besetzten Panel deutlich wurde, ist die Rechtslage hier nach wie vor sowohl in der Völkerstrafrechts- als auch in der Völkerrechtswissenschaft umstritten. Nachdem sich die Vorverfahrenskammer in ihrer Jordanien-Entscheidung bereits mit wesentlichen Immunitätsfragen zu befassen hatte, wird hierzu in nächster Zeit möglicherweise auch die Rechtsmittelkammer Stellung beziehen. Eine weitere Option ist die Befassung des Internationalen Gerichtshofes mit dieser Frage im Gutachtenverfahren. Dies würde eine neue Herausforderung für den IStGH darstellen und verdeutlicht gleichzeitig, dass der Spagat zwischen Beantwortung reiner Rechtsfragen einerseits sowie Einbeziehung deren politischer Implikationen andererseits allgegenwärtig ist. Derartige Dilemmata stellen allerdings auch den Alltag von Verfassungsgerichten, insbesondere in Post-Konflikt-Übergangsphasen, dar und sind insoweit keine einzigartige Herausforderung allein für den IStGH.

Richter Bertram Schmitt nutzte seine *Keynote Speech* im festlichen Ambiente der Residenz des Deutschen Botschafters in Den Haag, um darauf hinzuweisen, dass der IStGH keine *comfort zone* sei – aber auch niemals als solche vorgesehen war. Nachdrücklich verwies er auf die Tatsache, dass der Gerichtshof darauf angelegt sei, in politisch höchst sensiblen Kontexten einerseits strikt geltendes Recht anzuwenden sowie andererseits gleichzeitig klug zu agieren. Insoweit warb er für eine Würdigung der Arbeit des Gerichtshofes sowie um Vertrauen in diese Institution mit ihrer immensen Bedeutung für Frieden und internationale Sicherheit und damit für die internationale Rechtsstaatlichkeit.

Am zweiten Tagungstag beschäftigten sich zunächst Yaël Ronen und Carsten Stahn mit dem Verhältnis des Gerichtshofs zu Drittstaaten und deren Staatsangehörigen. Während das Römische Statut aufgrund des Rückwirkungsverbotes in den Vertragsstaaten nur ab Inkrafttreten der jeweiligen Normen anwendbar ist, stellen sich im Fall einer – zwingend zeitlich nach Tatbegehung erfolgenden – Sicherheitsratsüberweisung einer Situation Fragen der verbotenen rückwirkenden Anwendung völkerstrafrechtlicher Tatbestände. Die zentrale zugrundeliegende Frage betrifft dogmatische Details des Mechanismus der Sicherheitsratsüberweisung sowie deren Reichweite. Nicht zuletzt in der Darfur-Situation ist diese wiederholt relevant geworden. Der vorgeschlagene Ausweg, der hier lediglich eine

Zuständigkeitsbegründung des IStGH durch den Sicherheitsrat der Vereinten Nationen sieht, kann allerdings nicht verhindern, dass rechtsstaatliche Grundsätze – jedenfalls soweit keine völkergewohnheitsrechtliche Strafbarkeit des identischen Verhaltens begründbar ist – zumindest strapaziert werden. Gerade auf der Anwendungsebene ergeben sich eine Reihe von Folgefragen der subjektiven Vorhersehbarkeit, dem Verbotsirrtum oder dem Verbot der Doppelbestrafung.

Der immer wiederkehrenden Frage der politischen Dimension der Arbeit des Gerichtshofes wurde im folgenden Panel von Robert Frau und Elizabeth Wilmschurst das Problem der Nutzung des Gerichtshofes als politisches Instrument gegenübergestellt. Soweit der Sicherheitsrat als politisches Organ der Vereinten Nationen einen Überweisungsbeschluss nach Kapitel VII der Charta fasst, liegen dem Abstimmungsverhalten der Mitglieder in der Regel politische Absichten zugrunde. Dies mag überraschend erscheinen, sollte der Gerichtshof doch in der Theorie losgelöst von politischen Zielen allein der internationalen Strafrechtspflege verschrieben sein. So wird den ständigen Sicherheitsratsmitgliedern im Kontext der Überweisung der Darfur-Situation vorgehalten, allein ihren eigenen politischen Zielen dienend gehandelt zu haben. Anders ist die politische Gemengelage in Situationen wie Afghanistan, Nordkorea oder Syrien. Hier führen gegenläufige politische Absichten zur Untätigkeit des Gremiums und damit zu keiner Überweisung an den IStGH – also gerade zu einer Nutzung des IStGH als politisches Instrument. Gleichzeitig wurde betont, dass die Existenz des Überweisungsverfahrens überragend wichtig und dessen politisch motivierte Nutzung dafür in Kauf zu nehmen ist.

Im folgenden Panel analysierte Kevin Jon Heller die Rechtsprechung des IStGH zum Komplementaritätsprinzip, welches als Grundpfeiler des Römischen Statuts insbesondere der Wahrung staatlicher Souveränität dienen soll. Dabei pflichtete er dem Gerichtshof zwar in einigen Aspekten bei, übte insgesamt aber scharfe Kritik an der bisherigen Praxis. Kontrovers sind insbesondere die strengen Anforderungen des Gerichtshofs bei der Prüfung, ob sich ein staatliches Strafverfahren gegen dieselbe Person und im Wesentlichen dasselbe Verhalten richtet wie das IStGH-Verfahren. Diese Anforderungen könnten dazu führen, dass der Gerichtshof letztlich in der Lage wäre, jedes Verfahren für zulässig zu erklären, was einer völligen Unterminierung des Komplementaritätsprinzips gleichkäme. Gleichzeitig wurde darauf hingewiesen, dass die Vertragsstaaten stets die Möglichkeit haben, ein ernsthaftes Verfahren in derselben Sache einzuleiten.

Die Auswahl der Verfahren, die vor dem IStGH verhandelt werden, ist seit jeher Gegenstand scharfer Kritik und vermeintliche Grundlage der Rücktrittsbemühungen einiger Staaten. Die Kriterien, nach denen die Auswahl in der Praxis getroffen wird, wurden von Rod Rastan als Vertreter der Anklagebehörde sowie Philipp Ambach als Vertreter des Registry des IStGH beleuchtet. Dabei wurde deutlich, dass es sich um eine nicht zuletzt von Pragmatismus geleitete Entscheidung handelt. Berücksichtigt werden muss insbesondere das geringe Budget des IStGH. Im Gegensatz etwa zu den Ad-hoc-Strafgerichtshöfen für Jugoslawien und Ruanda ist die Eröffnung neuer Situationen für den IStGH stets mit enormem Aufwand und Kosten verbunden. Kontrovers diskutiert wurde in dieser Hinsicht, ob der IStGH sich eher auf kleine, aber erfolgsversprechende Verfahren konzentrieren sollte, oder ob umfangreichere und kompliziertere Fälle, die in der Vergangenheit häufig scheiterten, dennoch weiter vorangetrieben werden sollten. Im Hinblick auf die Interessen der Opfer von möglichen Völkerrechtsverbrechen wurde betont, dass diese bei der Auswahl der Situationen wie auch der konkreten Verfahren Berücksichtigung finden müssten.

Volker Nerlich und Florian Jeßberger beschäftigten sich im folgenden Panel mit der Weiterentwicklung des materiellen Völkerstrafrechts durch den IStGH. Dabei stand die Frage im Mittelpunkt, ob eine progressive Fortentwicklung erkennbar ist oder ob sich der IStGH in vorsichtiger Zurückhaltung übt. Betont wurde insbesondere die unterschiedlich gelagerte Rolle der Ad-hoc-Strafgerichtshöfe für Ruanda und Jugoslawien, welche zahlreiche richtungsweisende Entscheidungen zum materiellen Völkerstrafrecht fällten. Im Gegensatz dazu ist der Umfang der Rechtsprechung des IStGH zu den Verbrechensdefinitionen bisher recht begrenzt. Es wurde deutlich, dass das Römische Statut gerade der Kodifizierung des geltenden Völkergewohnheitsrechts dienen sollte und inzwischen eine weitgehende Konsolidierung der Verbrechensdefinitionen eingetreten ist. Thematisiert wurde zudem, dass der Begriff „Fortschritt“ im Völkerstrafrecht, je nachdem ob eine völkerrechtliche oder eine strafrechtliche Perspektive eingenommen wird, unterschiedlich gedeutet werden kann.

Die Aktivierung der Gerichtsbarkeit des IStGH über das Aggressionsverbrechen beschäftigte den letzten Panel mit Leena Grover und Harold Koh. Die turbulenten Verhandlungen im Vorfeld der Aktivierung verdeutlichen wiederum die Sorge der Vertragsstaaten vor etwaigen Souveränitätsbeschränkungen einerseits sowie möglicherweise politisch motivierter Strafverfolgung andererseits. Kritik von



wissenschaftlicher Seite zog die Unschärfe des Aggressionstatbestandes auf sich, insbesondere das Kriterium der „Offenkundigkeit“ der Verletzung der Charta der Vereinten Nationen. In Bezug darauf hilft auch die in Artikel 8 bis Absatz 2 des Römischen Statuts vorgenommene Definition des Begriffs der Angriffshandlung nicht. Der IStGH wird eine Präzisierung dieses Tatbestandes vorzunehmen haben. Dabei ist höchst fraglich, ob in naher Zukunft ein Verfahren auf der Grundlage dieses Tatbestandes zur Anklage vor dem IStGH kommen wird – und damit ebenso, welche Relevanz das Aggressionsverbrechen haben wird. Ob und inwieweit angesichts dieser Aussicht die Wirkung negativer Generalprävention eintreten wird, bleibt abzuwarten.

Die Ergebnisse der Diskussionen wurde im abschließenden Panel von Richterin Silvia Fernández de Gurmendi, Richter Raul Cano Pangalangan und Botschafter Rolf Einar Fife, die vor 20 Jahren an den Verhandlungen zum Römischen Statut beteiligt gewesen waren, unter Berücksichtigung der zum Zeitpunkt der Verabschiedung des Statuts bestehenden Erwartungen an den Gerichtshof reflektiert. Dabei wurde deutlich, dass der IStGH sich zwar in turbulenten Zeiten befindet, jedoch durch eine Verbesserung seiner internen Prozesse einerseits und seiner Kommunikation nach außen andererseits zur Überwindung dieser vermeintlichen Krise beitragen kann. Zudem wurde betont, dass die Rolle der Opfer im Römischen Statut eine zentrale Errungenschaft des IStGH darstellt, aber zugleich mit großen Herausforderungen verbunden ist.

#### **d. Gesamtergebnis im Hinblick auf die Leitfragen**

Unbestreitbar steht der IStGH zu seinem 20-jährigen Jubiläum vor zahlreichen Herausforderungen. Diese sind sowohl rechtlicher als auch politischer Natur. Es stellen sich etwa Fragen nach dem Umgang mit den Austritten mehrerer Staaten, der Immunität von Staatsoberhäuptern wie auch dem Verhältnis zu Drittstaaten und dem UN-Sicherheitsrat. Dennoch bleibt festzuhalten, dass turbulente Zeiten für die internationale Strafgerichtsbarkeit keine Besonderheit darstellen. Mehrere KonferenzteilnehmerInnen betonten, dass schon die Verabschiedung des Römischen Statuts des IStGH nur aufgrund intensiver diplomatischer Bemühungen erfolgte. Viele grundlegende Fragen waren während der Verhandlungen höchst umstritten; einige sind es bis heute. Zukünftig wird etwa zu klären sein, welche Bedeutung der Aktivierung der Gerichtsbarkeit hinsichtlich des Aggressionsverbrechens zukommen wird.

Die internationale Strafgerichtsbarkeit agiert naturgemäß in einem hochpolitischen Umfeld. Der IStGH wird seine Rolle als politischer Akteur in Zukunft noch effizienter ausfüllen müssen. Dabei ist nach wie vor zu betonen, dass der Gerichtshof nur ergänzend zu nationalen – und zunehmend auch regionalen – Gerichtsbarkeiten tätig werden kann. Zwar können internationale Strafprozesse zur Aufarbeitung von Konfliktsituationen beitragen, ihre Möglichkeiten sind jedoch begrenzt. In welcher Form der IStGH und der Trust Fund for Victims effizient Wiedergutmachung leisten können, wird künftig zu klären sein.

20 Jahre nach der Verabschiedung des Römischen Statuts wird der IStGH vor allem an der Effizienz und Qualität seiner Prozesse arbeiten müssen. Dies erfordert nicht nur den Erlass juristisch einwandfreier Urteile, sondern auch eine stärkere Vereinheitlichung der Arbeitsweise der einzelnen Kammern sowie mehr Transparenz. Gleichwohl leistet der IStGH einen wertvollen Beitrag zur Verstetigung und Konsolidierung des Völkerstrafrechts. Die Existenz eines ständigen Gerichtshofs beugt der Fragmentierung dieses Rechtsgebiets vor. In den vergangenen Jahren konnte der IStGH seine Effizienz zudem deutlich steigern.

## **2. Ergebnisverwendung/Veröffentlichungen**

### **a. Offene Forschungsfragen und mögliche Anschlussprojekte**

Die im Rahmen der Tagung identifizierten Herausforderungen werden die internationale Strafgerichtsbarkeit wie auch die Wissenschaft weiterhin beschäftigen. Die Entwicklung des IStGH befindet sich naturgemäß im Fluss; so betreffen aktuelle und völlig neue Herausforderungen etwa die Aufhebung des Urteils der Verfahrenskammer im Fall Bemba, immerhin die bislang einzige Verurteilung auf der Grundlage sexualisierter Gewalt, und die umstrittene Frage der Gerichtsbarkeit des IStGH über die an den Rohingya begangenen Verbrechen. Gleichzeitig verlieren die während der Tagung diskutierten Fragen keinesfalls an Relevanz und Aktualität. Sollte es beispielsweise tatsächlich zur Einrichtung des Afrikanischen Strafgerichtshofs kommen, muss das Verhältnis des IStGH zu dieser Institution geklärt werden. Die im Zusammenhang mit dem Aggressionsverbrechen thematisierten Fragestellungen können nach der kürzlich erfolgten Aktivierung der Gerichtsbarkeit jederzeit zum Gegenstand von IStGH-Verfahren werden.

## **b. Geplante Veröffentlichungen**

Verlauf und Ergebnisse der Tagung sollen in einem Tagungsbericht präsentiert werden, der sowohl in englischer als auch in deutscher Sprache veröffentlicht werden soll.

Zudem wird die Veröffentlichung eines Tagungsbandes im Verlag Asser University Press angestrebt, in welchem die Ergebnisse aller Panels dokumentiert werden sollen. Geplant sind 14 Beiträge von KonferenzteilnehmerInnen, welche sich zentralen rechtlichen Herausforderungen im Hinblick die künftige Tätigkeit des IStGH widmen sollen. Zudem sollen einige Beiträge die während der Verhandlungen zum Römischen Statut an den IStGH gestellten Erwartungen kritisch reflektieren und Perspektiven seiner weiteren Entwicklung in den Blick nehmen.

## **3. Abstract**

Die Tagung *The International Criminal Court in Turbulent Times* beschäftigte sich mit völkerstrafrechtlichen Fragestellungen von weltpolitischer Dimension, die sich aus der bisherigen Arbeit des IStGH für dessen Zukunft ergeben. Diese Fragen betreffen insbesondere die Rolle des Gerichtshofes unter veränderten weltpolitischen Rahmenbedingungen und sein (zum Teil äußerst angespanntes) Verhältnis zu den Vertragsparteien, zu Drittstaaten sowie zu regionalen und internationalen Institutionen und Akteuren.

Im derzeitigen globalen Kontext steht der IStGH an einem Wendepunkt. Dass die juristische Aufarbeitung schwerster Verbrechen von überragender Bedeutung für Frieden und Gerechtigkeit ist, steht außer Frage. Zudem leistet der IStGH jedenfalls einen wertvollen Beitrag zur Verstetigung und Konsolidierung des Völkerstrafrechts, wobei die Existenz eines ständigen Gerichtshofs der Fragmentierung dieses Rechtsgebiets vorbeugt. Welches Gewicht aber der IStGH in Zukunft im Feld der internationalen Strafrechtspflege einnehmen wird, wird von dessen Entwicklungen in seiner Rechtsprechung, seinem Umgang mit politisch aufgeladenen Fragestellungen sowie dem durch die Vertragsstaaten vorgegebenen Rahmen abhängen.

Gleichzeitig ist zu konstatieren, dass turbulente Zeiten für die internationale Strafgerichtsbarkeit keine Besonderheit darstellen. Bereits die Verabschiedung des Römischen Statuts des IStGH gelang nur nach intensiven diplomatischen Bemühungen, deren Perspektive lange völlig unklar war. Fragen, die während der Verhandlungen höchst

strittig waren, konnten zwar nicht Verabschiedung und Inkrafttreten des Statuts verhindern, stellen den Gerichtshof aber bis heute vor immense Herausforderungen. Exemplarisch für diese Herausforderungen, denen sich der IStGH ausgesetzt sieht, sind nicht zuletzt die Verhandlungen über die Aktivierung dessen Gerichtsbarkeit über das Aggressionsverbrechen. Gleichzeitig ist zu konstatieren, dass der – immerhin erste ständige – IStGH stetig Fortschritte macht und für seine Konsolidierung in besonderem Maße auf das Vertrauen seiner Vertragsstaaten angewiesen ist.

Potsdam, 19.09.18

Prof. Dr. Andreas Zimmermann, LL. M. (Harvard)